



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Verfügung

vom 29. März 2022

Kontakt: Peter Indra, Dr. med. MPH, Leiter Amt für Gesundheit, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 47, peter.indra@gd.zh.ch

Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen und Spitex betreffend Vorkehrungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

vom 30. März 2022, gültig ab 01. April 2022
(15. Aktualisierung; ersetzt 14. Aktualisierung vom 11. Oktober 2021)

Das Amt für Gesundheit der Gesundheitsdirektion

im Bemühen, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, gestützt auf Art. 30-40 des Epidemiengesetzes, §§ 54-54e des Gesundheitsgesetzes und § 15 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung,

verfügt und empfiehlt:

1. Geltungsbereich

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten für alle Alters- und Pflegeheime, umfassend auch Pflegewohnungen, (nachfolgend «Alters- und Pflegeheime») sowie für Spitex-Organisationen unbeschleun ihres rechtlichen Status (öffentliche/private Eigentümerschaft). Sie gelten auch für Invalideneinrichtungen gemäss § 6 IEG (IVE) und für Heime gemäss § 9 Abs. 1 lit. c SHG (SHG-Heime). Das Kantonale Sozialamt konkretisiert die Vorgaben. Die Anordnungen und Empfehlungen gelten bis auf weiteres. Bei veränderten Umständen werden sie angepasst.

2. Anordnung gegenüber allen Alters- und Pflegeheimen sowie gegenüber Spitex-Organisationen

2.1. Allgemeines

In Umsetzung der Impfeempfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) konnten zunächst die impfwilligen Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen und schliesslich auch das impfwillige Personal einer Covid-19 Auffrischungsimpfung (sog. «Boosterimpfung») unterzogen werden. Die Boosterimpfung zeigte gegen die Infektion mit der Delta-Variante einen guten Schutz. Bei der aktuell dominanten Variante Omikron mit ihrer hohen Infektiosität wird allerdings lediglich von einer Schutzwirkung der Impfung vor Ansteckungen von 50-70% ausgegangen. Zudem nimmt der Impfschutz ab, je länger die letzte Impfung zurückliegt. So ist es in letzter Zeit in den Heimen – wie auch in der Bevölke-





rung - denn auch zu relativ vielen Ausbrüchen gekommen, die aber in den allermeisten Fällen milder verlaufen als bei den bisherigen Varianten. Eine Überlastung der Intensivpflegestationen ist derzeit deshalb unter den aktuellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Diese Entwicklung veranlasste den Bundesrat trotz sehr hohen Fallzahlen zu ersten Lockerungen der bisher geltenden Massnahmen. Von Bedeutung für die Gesundheitsinstitutionen ist die Abschaffung der Quarantäne, was die Personalengpässe etwas entschärfen sollte. In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass das korrekte und stetige Einhalten der Schutzmassnahmen immer noch sehr wichtig ist und zusammen mit dem repetitiven Testen einen wichtigen Pfeiler bildet, um das Infektionsgeschehen weitestgehend einzudämmen oder früh zu erkennen bzw. auch weiterhin bereit zu sein, wenn problematischere Virusvarianten auftreten sollten. Zudem gilt die Maskentragpflicht (ausser für die Bewohnerinnen und Bewohner) bei direktem Kontakt mit den Bewohnenden.

Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage hat der Regierungsrat am 22. September 2021 die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich (V Covid-19 Gesundheitsbereich)» erlassen. Diese Verordnung regelte insbesondere die Zertifikatspflicht für Besuchende und Mitarbeitende. Sie war vom 4. Oktober 2021 bis 31. März 2022 in Kraft.

Die vorliegenden Anordnungen und Empfehlungen gelten als Grundlage für die noch gültigen Massnahmen in den Heimen und Spitex-Organisationen ab April 2022. Die Anordnungen und Empfehlungen wurden zum Ende der besonderen Lage und mit Wegfall der erwähnten Verordnung wesentlich überarbeitet und gekürzt, wobei die Rückmeldungen sowohl der Branchenverbände wie des Gemeindepräsidentenverbandes berücksichtigt wurden.

Zur Unterstützung der Alters- und Pflegeheime haben die Branchenverbände CURAVIVA Zürich und senesuisse zudem schon anfangs Juli 2020 ein Ampelsystem entwickelt, das den verantwortlichen Heimleitungen sowie Heimärztinnen und -ärzten jederzeit ermöglicht, aufgrund der epidemiologischen Lage bzw. neuen Fällen im Alters- und Pflegeheim die Schutzmassnahmen adäquat und umgehend an die neue bzw. sich schnell ändernde Situation im Hause anzupassen. Das Ampelsystem wurde im Februar 2022 vollständig überarbeitet und ist nun als **Massnahmenkatalog** online abrufbar über: https://www.curaviva-zh.ch/News/Massnahmenplan-ehemaliges-Ampelsystem/oU3F6Q9C/Pynn0/?m=0&open_c=

2.2. Allgemeine Vorgaben des BAG

Die Gesundheitsinstitutionen beachten die Vorgaben des BAG (www.bag.admin.ch), insbesondere wird auf folgendes Dokument in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen: *COVID-19: Informationen zur Infektionsprävention und -kontrolle für sozial-medizinische Institutionen und für die häusliche Pflege* (www.bag.admin.ch > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)



2.3. Schutzkonzept

Jedes Alters- und Pflegeheim und jede Spitex-Organisation verfügt über ein Schutzkonzept mit konkreten Vorgaben und Anleitungen an das Personal, die Besuchenden und die Bewohnenden, wobei die räumlichen, infrastrukturellen und bewohnerspezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Heims zu berücksichtigen sind. Die Institutionen stellen eine gute Kommunikation mit den Bewohnenden, Mitarbeitenden und Angehörigen sicher und informieren sie regelmässig über die geltenden Schutzmassnahmen.

- a. Das Schutzkonzept ist auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
 - möglichst geringe Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 bei allen Personen, die im Heim leben oder arbeiten oder die Kontakte zu Heimbewohner/innen haben, bzw. die von der Spitex betreut werden oder bei der Spitex arbeiten,
 - möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Heimbewohner/innen, insbesondere hinsichtlich Bewegungsfreiheit inner- und ausserhalb des Heims, Kontakten mit anderen Heimbewohner/innen und Besucher/innen usw.,
 - möglichst gewohnte Betreuungs- und Umgangsmodelle erhalten (Gruppenbetreuung, Physioangeboten, Treffen der Bewohner/innen, Coiffeur usw.).
- b. Die Heime / Die Spitex-Organisationen passen das Schutzkonzept laufend an die epidemiologische Entwicklung und in Anlehnung an den Massnahmenkatalog der Branchenverbände an.
- c. Die Heim- oder Spitexleitung und der/die Heimarzt/-ärztin sind verantwortlich für die Erarbeitung, laufende situationsbezogene Anpassung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- d. Das Schutzkonzept umfasst alle Personen in der jeweiligen Gesundheitsinstitution.
- e. Die Regelungen im Schutzkonzept umfassen insbesondere
 - allgemeine Hygienemassnahmen
 - den Umgang mit COVID-19-positiven Heimbewohner/innen / Spitexkunden
 - geltendes Testregime (gegebenenfalls repetitives Testen)
 - den Einsatz von Schutzmaterial
 - Besucherregelung
 - den Umgang mit Neueintritten, Rückverlegungen und Austritten
 - das Vorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 -Infektion bei Heimbewohner/innen, Spitexkunden und Personal
 - den Umgang mit Heimbewohner/innen oder Spitexkunden, die mit COVID-19-positiven Personen in Kontakt waren



- f. Das Schutzkonzept regelt den Heimbetrieb und allfällige Nebenbetriebe (Kitas, Tages- und/oder Nachtstätten, Café- und Restaurantbetrieb usw.) sowie die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen und Aktivitäten für Bewohner/innen unter Beteiligung von Externen als auch Aktivitäten in Kleingruppen.
- g. Das Schutzkonzept regelt die regelmässige Schulung der Beteiligten in Bezug auf Hygiene- und Schutzmassnahmen.
- h. Das Schutzkonzept regelt in Anlehnung an den Massnahmenkatalog der Branchenverbände das Vorgehen bei einem COVID-19 Ausbruch.

2.4. Maskenpflicht bei direktem Kontakt

Für alle Mitarbeitenden und Besuchenden gilt weiterhin eine generelle Maskentragepflicht in Innenräumen im direkten Kontakt mit den Bewohnenden. In nicht öffentlich zugänglichen Bereichen ohne Kontakt zu Bewohnenden oder Besuchenden können Ausnahmen gemacht werden.

Für die konkrete Umsetzung ist jede Institution selbst verantwortlich. Bei einem allfälligen COVID-Ausbruch in einer Institution, sind die Lockerungen zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

2.5. IES-Meldung

Die Heime sind weiterhin verpflichtet, mindestens wöchentlich ihre Angaben im IES (Informations- und Einsatz-System des Bundes) zu aktualisieren, dies beinhaltet unter anderem Angaben zu Anzahl freier Plätze sowie Anzahl positiv getesteter Bewohnenden und Mitarbeitenden.

3. Empfehlungen und Hinweise

3.1. Neueintritte und Verlegungen

Wenn immer möglich, werden nicht immune Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Eintritt in die Institution geimpft. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall mittels sorgfältiger Anamnese (Fokus auf mögliche COVID-19-Symptome und -Exposition) und aufgrund der Durchimpfungsrate in der Institution beurteilt.

Heimbewohner/innen, die sich wegen einer COVID-19-Erkrankung in Spitalpflege befunden haben, werden sobald der Spitalaufenthalt nicht mehr erforderlich ist, vom Heim ohne Vorliegen eines negativen Testresultats wieder aufgenommen.



3.2. Impfung der Mitarbeitenden

Zum Schutz der Heimbewohnenden und Spitexkunden wird dringend empfohlen, dass sich die Mitarbeitenden des Heims und der Spitex gegen SARS-CoV-2 impfen und boostern lassen.

4. Rechtliches

Widerhandlungen gegen Anordnungen in Kapitel 2 können unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden. Gegen Neuerungen in Kapitel 2 dieser Anordnungen kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit werden dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Diese Verfügung wird den Gemeinden im Kanton Zürich, den Verbänden der Alters- und Pflegeheime (z.Hd. Alters- und Pflegeheime), dem Spitexverband und dem kantonalen Sozialamt (z.Hd. Heime und Invalideneinrichtungen) per E-Mail mitgeteilt. Sie sind zur Weiterleitung an ihre Mitglieder verpflichtet.

Amt für Gesundheit

Peter Indra
Amtsleiter